

## Vereinbarung zum Zugang in das unternehmenseigene Netzwerk der Franz Kessler GmbH

zwischen

Franz Kessler GmbH  
Franz-Kessler-Straße 2  
88422 Bad Buchau

nachfolgend „Auftraggeber“

und

allen externen Partnern der Kessler Gruppe,  
mit technischem Zugang zum Unternehmensnetzwerk

nachfolgend „Auftragnehmer“

## 1. Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Der Auftragnehmer ist im Rahmen einer Beauftragung seitens KESSLER verpflichtet, bestimmte Leistungen für KESSLER zu erbringen. Um diese Leistungen für KESSLER zu erbringen, ist vereinbart, dass der Auftragnehmer Zugang in das unternehmenseigene KESSLER Netzwerk erhält.
- 1.2 Diese Vereinbarung regelt u.a. die Zugangseinräumung seitens KESSLER, als Betreiber des KESSLER Netzwerks und die Pflichten des Auftragnehmers, als Nutzer eines Zugangs zum KESSLER Netzwerk, zum Zweck, den eingeräumten Zugang nur selbst und den Zugang zu Daten und Informationen im KESSLER Netzwerk ausschließlich zur Erfüllung und in den vertraglich vereinbarten Grenzen der Beauftragung zu nutzen. Unter anderem sollen Missbrauchs-möglichkeiten durch Personal des Auftragnehmers, technische Risiken sowie IT-Sicherheitsrisiken wie Angriffsmöglichkeiten für Viren, Würmer und Hacker minimiert werden.
- 1.3 Diese Vereinbarung gilt für sämtliche Verbindungen von allen IT-Komponenten und Geräten jeglicher Art (u.a. PCs, Tablets, Smartphones, Notebook, bzw. „Systeme“) des Auftragnehmers, seines Personals oder in Vertretung für den Auftragnehmer eingesetzte dritte Personen mit dem KESSLER Netzwerk und darin verfügbaren Anwendungen, sowie den Umgang mit Informationen und Daten innerhalb des KESSLER Netzwerks.
- 1.4 Da die Netzverbindungen zum bzw. im KESSLER Netzwerk nicht geschäftsmäßig, sondern ausschließlich im Auftrag von KESSLER zur Unterstützung konzerneigener Funktionen und Prozesse überlassen werden und nicht als Angebot zur freien Nutzung außerhalb der Sphäre von KESSLER zur Verfügung gestellt werden, ist KESSLER gegenüber dem Auftragnehmer kein „Dienste-Anbieter“.

## 2. Einräumung des Zugangs, Zugangsberechtigung, Regeln und Pflichten

- 2.1 Die Einräumung des Zugangs in das KESSLER Netzwerk erfolgt zum Zweck der Prozessunterstützung, zur Entwicklung und Konstruktion von Produktionsmaschinen bzw. Teilen davon und nach Maßgabe der vorliegenden Bedingungen. Die technische Freischaltung des Netzzugangs erfolgt erst dann, wenn alle vertraglichen Voraussetzungen erfüllt sind und wird alle 3 Monate intern überprüft.
- 2.2 Die Zugangsberechtigungen sind im Umfang, sowie in der Dauer begrenzt und dürfen ausschließlich nur für den zur Erbringung der beauftragten Leistungen vertragsgemäßen Gebrauch genutzt werden. Sie gelten längstens bis zum Ende der Beauftragung des Auftragnehmers. KESSLER behält sich vor, die Zulässigkeit von Netzzugängen periodisch zu überprüfen. Der Auftragnehmer wird entsprechende Anfragen unverzüglich beantworten. KESSLER kann den Zugang sperren, solange Unklarheiten über die Notwendigkeit des Zugangs oder über das Fortbestehen der Beauftragung bestehen. Zugänge können auch bei Nichtnutzung vorübergehend gesperrt werden.
- 2.3 Eine Nutzung des Zugangs zum KESSLER Netzwerk und der darüber zugänglichen Daten, Informationen und Funktionen über den zur Erbringung der vereinbarten Leistung notwendigen Umfang hinaus ist nicht zulässig, auch wenn dies technisch möglich ist. Insbesondere ist es dem Auftragnehmer untersagt, Informationen (z.B. durch Auswertung des Intranets oder mit Hilfe von Netzwerk-Scannern) zu sammeln bzw. zu analysieren, Werbung und andere Akquisitionstätigkeiten zu betreiben oder Systeme und Netze von KESSLER für eigene Zwecke zu benutzen. Zufällig bekannt gewordene Informationen sind streng vertraulich zu halten
- 2.4 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter den eingeräumten Zugang in das KESSLER Netzwerk ausschließlich für den Zweck der beauftragten Leistungen und den eingeräumten Umfang für KESSLER einsetzen. Eine Nutzung zu anderen oder privaten Zwecken ist nicht zulässig.
- 2.5 Der Kreis zugangsberechtigter Personen ist so klein wie möglich zu halten. Diese sind vom Auftragnehmer namentlich an KESSLER zu melden und mit KESSLER abzustimmen. Jeder Berechtigte erhält persönliche Zugangsdaten von KESSLER. Änderungen in diesem Bereich, insbesondere wenn eine zugangsberechtigte Person

aus dem Kreis des Auftragnehmers nicht mehr für die KESSLER Beauftragung tätig ist, wird der Auftragnehmer dies KESSLER unverzüglich mitteilen. Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass in diesem Fall diese Person den Zugang zum KESSLER -Netzwerk nicht mehr nutzt, sobald sie nicht mehr für die KESSLER Beauftragung tätig ist. Zugangsdaten versetzter oder ausgeschiedener Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer des Auftragnehmers sind unverzüglich bei KESSLER abzumelden. Bei Beendigung der Beauftragung werden die Zugänge zum KESSLER-Netzwerk deaktiviert. Der Auftragnehmer wird dies KESSLER umgehend mitteilen.

Die Voraussetzung zur Beantragung eines KESSLER Netzwerkzuganges ist immer eine gültige von beiden Parteien unterschriebene „Vereinbarung zum Zugang in das unternehmenseigene KESSLER-Netzwerk“, die auch als Anlage zu einem Vertrag wirksam abgeschlossen werden kann.

- 2.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm überlassenen Zugangsdaten vertraulich zu halten und Zugangspasswörter, soweit technisch möglich, sofort zu Beginn der ersten Sitzung zu ändern.
- 2.7 Sollten Zugangsdaten unberechtigten Dritten bekannt geworden sein, hat der Auftragnehmer unverzüglich seine Passwörter zu ändern und den KESSLER IT Service Desk, unter der Rufnummer +49 7582 809 4444, über diesen Sachverhalt zu informieren.
- 2.8 Die Zugangsdaten (insbesondere Passwörter) sind speziell zu schützen, so dass Dritte darauf keinen Zugriff haben, und dürfen keinesfalls auf den Rechnern des Auftragnehmers ungeschützt oder leicht zugänglich gespeichert werden, insbesondere nicht über die „Kennwort-Speichern-Option“ von Windows. Die Zugangsdaten sind bei jedem Verbindungsaufbau bzw. Log-in manuell einzugeben.
- 2.9 Eine nur vorübergehende Überlassung oder sonstige Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte, wie z. B. an Unterauftragnehmer oder freie Mitarbeiter des Auftragnehmers, ist nicht zulässig.  
  
In jedem Fall der Überlassung von vertraulichen Informationen wie Zugangsdaten (auch temporär), verarbeitete Daten oder Informationen aus dem Vertragsverhältnis heraus, verpflichtet sich der Vertragspartner, mit Subunternehmer, freie Mitarbeiter, Unterauftragnehmer oder sonstige Dritte dazu, eine Vereinbarung mit demselben Inhalt vor Bereitstellung und Nutzung der Informationen abzuschließen. Auf Verlangen von KESSLER sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen.
- 2.10 Der Auftragnehmer informiert alle Personen, die für den Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Pflichten gegenüber KESSLER tätig sind und dafür Zugriff auf das KESSLER Netzwerk erhalten, seien es eigene Mitarbeiter oder Mitarbeiter eines Subunternehmers über diese Vereinbarung, und verpflichtet sie zu deren Einhaltung. Über diese Vereinbarung hinaus sind alle von KESSLER dem Auftragnehmer bekannt gemachten Richtlinien zur Regelung des IT-Betriebs und der IT-Sicherheit einzuhalten.
- 2.11 Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter bzw. die vom Auftragnehmer zur Beauftragungserfüllung eingesetzten Personen sind verpflichtet, neben den Regelungen der vorliegenden Vereinbarung auch Benutzerrichtlinien von KESSLER einzuhalten, soweit diese dem Auftragnehmer bekannt gemacht wurden und für ihre Aktivitäten im KESSLER Netzwerk relevant sind.
- 2.12 Anmeldungen von extern sind grundsätzlich nur per MFA möglich.
- 2.13 Der Auftragnehmer strebt jederzeit an, sein Sicherheitsniveau auf Basis der ISO 27001 Norm aufzubauen und bestätigt dies dem Auftraggeber auf Anfrage. Es ist klar festzuhalten, dass keine Zertifizierung nach entsprechender ISO-Norm vorzulegen ist.

### 3. Technischer Netzwerkzugang

- 3.1 Die Netzverbindung zwischen dem Auftragnehmer und dem KESSLER Netzwerk erfolgt in der Regel über einen Citrix Zugang. Alternativ ist im Bedarfsfall auch die Anbindung über einen VPN-Tunnel

(VPN = Virtual Private Network) via Internet möglich. Hier ist zwingend darauf zu achten, dass eine Anmeldung per MFA eingerichtet ist.

Der von KESSLER eingeräumte personalisierte Zugang ist i.d.R. permanent (7 Tage/24 Stunden) betriebsbereit, wobei Zeiten der Nichtverfügbarkeit aufgrund von Wartungsmaßnahmen oder Störungen möglich sind.

Eine Netzverbindung zwischen dem Auftragnehmer und dem KESSLER Netzwerk kann auch durch die Nutzung einer Fernwartungssoftware via Internet, wie z.B. das Produkt TeamViewer oder vergleichbare Produkte, zustande kommen.

3.2 Der Auftragnehmer sorgt für die Beschaffung und Installation aller Zugangskomponenten auf seiner Seite. Dabei berücksichtigt er die aktuellen Standards von KESSLER, sofern ihm diese bekannt gemacht wurden. Insbesondere ist die KESSLER IT-Sicherheitsrichtlinie einzuhalten (siehe Anhang). Bei der Installation unterstützt KESSLER den Auftragnehmer auf Wunsch durch telefonische Beratung und Fehleranalysen. KESSLER behält sich vor, entsprechend dem technischen Fortschritt und den Veränderungen des Kommunikationsbedarfs, die Zugangstechnik in angemessenen Zeiträumen anzupassen. KESSLER wird den Auftragnehmer hierüber vorher informieren.

3.3 Zwischen Auftragnehmer und KESSLER sind grundsätzlich nur temporäre Netzwerkverbindungen zulässig. Diese werden durch den Auftragnehmer auf- und abgebaut. Die Verbindungszeiten sind auf das notwendige Maß zu beschränken. In Arbeitspausen und außerhalb der Arbeitszeiten des Auftragnehmers sind die Netzverbindungen zu unterbrechen. Hierbei darf der KESSLER Netzwerkzugang nicht benutzt werden, um die Netze von KESSLER und dem Auftragnehmer miteinander zu koppeln.

Auf Seiten des Auftragnehmers darf unter einem Zugang immer nur ein einzelner Rechner mit dem KESSLER Netzwerk verbunden sein. Verbindungen müssen auf diesem Rechner enden. Eine Weiterleitung (Routing) des Datenverkehrs ist nicht zulässig. Während einer direkten Netzwerkverbindung mit dem KESSLER Netzwerk (wie z.B. über VPN) dürfen auch keine weiteren Netzwerkverbindungen gleichzeitig aktiv sein. Dies ist nichtzutreffend für indirekte Netzwerkverbindungen wie z.B. über Citrix.

Es können mehrere Auftragnehmer Zugänge parallel, mit jeweils unterschiedlichen Identitäten, nutzen.

3.4 Soweit eine permanente Netzverbindung (z.B. Site-to-site-VPN) notwendig ist (entgegen Ziffer 3.3.), sind deren technischen Bedingungen und Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Firewalls oder Gateways) zwischen Auftragnehmer und dem Netzwerk-Verantwortlichen von KESSLER separat zu vereinbaren.

3.5 Zur Koordination und Klärung technischer Fragen und Probleme benennen die Vertragsparteien jeweils technisch kompetente Ansprechpartner.

3.6 Soweit KESSLER den Betrieb des KESSLER Netzwerks und anderer IT-Systeme an einen externen IT-Dienstleister outgesourct hat, ist dieser beauftragt, die aus dieser Vereinbarung etwaig resultierende Service-, Koordinations- und Ordnungsaufgaben für KESSLER wahrzunehmen. Ansprechstelle für den Auftragnehmer können daher auch Mitarbeiter des externen Dienstleisters sein, die als Ansprechpartner von KESSLER dem Auftragnehmer genannt werden. Belange der Beauftragung selbst sind mit KESSLER zu klären und gegenüber dem externen Dienstleister von KESSLER auch nicht offenzulegen.

#### 4. Sonstige Randbedingungen

Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass alle von KESSLER zur Verfügung gestellten Ressourcen und Zugänge vor dem Zugriff durch Dritte geschützt werden. Die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Daten von KESSLER dürfen nicht gefährdet werden.

Sämtliche Informationen und Daten, zu welchen der Auftragnehmer Zugang erhält, sind wie ein anvertrautes Betriebsgeheimnis vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte zu offenbaren, zugänglich zu machen oder weiterzugeben.

Für die Einhaltung der IT-Sicherheit muss der Auftragnehmer bei der Nutzung von Geräten, welche nicht von KESSLER zur Verfügung gestellt und gemanagt werden, entsprechende Maßnahmen (im Minimum: aktueller Virenschutz, regelmäßige und zeitnahe Einspielung von Betriebssystem- und Anwendungspatches, Nutzung von Firewalls sowie deren regelmäßige und zeitnahe Regel-Überprüfung, regelmäßige und zeitnahe Überprüfung von Berechtigungen und Netzwerkeinstellungen usw.) ergreifen. Weiterhin sind die vom Auftragnehmer eingesetzten Geräte so zu schützen, dass ein Missbrauch durch Unbefugte unter allgemein geschäftsmäßigen Bedingungen ausgeschlossen ist (d.h. Raumschutz, Passwortschutz mit periodischem Wechsel, Bootschutz, Festplattenschutz etc.). Für besonders sensible Bereiche kann KESSLER zusätzliche Schutzmaßnahmen verlangen, die mit dem Auftragnehmer abzustimmen sind.

Es dürfen keine Dienste oder Software im Einsatz sein, die den IT-Betrieb bei KESSLER stören können und die nichts mit einer Beauftragung oder einer Zusammenarbeit zu tun haben. Dies ist zum Beispiel durch eine entsprechende Firewall Einstellung und Härtung sicherzustellen. KESSLER oder ein von KESSLER beauftragter Dritter ist dazu berechtigt, die Verbindung ohne Vorankündigung zu unterbrechen, wenn eine Störung des IT-Betriebs oder ein IT-Security Incident vom Auftragnehmer verursacht wird. Eine Speicherung oder Weiterverarbeitung von Informationen oder Daten von KESSLER ist nur zulässig, wenn sie vorher mit KESSLER schriftlich vereinbart wurde.

Bei Beendigung des Geschäftsverhältnisses müssen Daten, die KESSLER gehören oder die für KESSLER bearbeitet wurden - wenn nicht anders vereinbart - auf sämtlichen Rechnern und Speichermedien des Auftragnehmers sicher gelöscht werden. Diese Löschung ist KESSLER auf Nachfrage schriftlich zu bestätigen.

## 5. Betriebsstörungen, Datensicherung und Sicherheit

- 5.1 Betriebsstörungen von Systemen und Netzen bei KESSLER, die dem Auftragnehmer bekannt werden, sind unverzüglich mit einer angemessenen Störungsbeschreibung dem KESSLER Service Desk an [hotline@kessler-group.biz](mailto:hotline@kessler-group.biz) oder alternativ über die Rufnummer +49 7582 809 4444 zu melden.
- 5.2 Bei technischen Ausfällen, die im Einflussbereich von KESSLER liegen, wird im angemessenen Rahmen mit den Entstörungsarbeiten begonnen. Bei Störungen im Bereich externer Netzbetreiber wird KESSLER diese Unternehmen im Rahmen seiner Möglichkeiten aktiv unterstützen.
- 5.3 Soweit eine rechtzeitige Entstörung nicht möglich ist, nutzt der Auftragnehmer zur vertragsgemäßen Erfüllung seiner Pflichten die lokalen Zugangsmöglichkeiten zum KESSLER Netzwerk auf dem Firmengelände von KESSLER, soweit möglich. Soweit die Überbrückung einer Störung durch Datenaustausch per E-Mail möglich ist, wird KESSLER den Auftragnehmer im Rahmen seiner technischen und personellen Möglichkeiten unterstützen. Voraussetzung ist jedoch, dass dabei vertrauliche oder personenbezogene Daten verschlüsselt übertragen werden.
- 5.4 Die Netzverbindung kann von jeder der Vertragsparteien ohne vorherige Ankündigung unterbrochen werden, wenn hierüber IT Security Angriffe, z.B. durch Viren- Würmer oder sonstige Schadsoftware, festgestellt werden. Des Weiteren behält sich KESSLER vor, infizierte Dateien (z.B. E-Mails, Programme oder andere Datenbestände) auch ohne Datensicherung und ohne Information des Datenbesitzers von den KESSLER Systemen zu löschen.
- 5.5 Zur Vermeidung von Datenverlusten sichert der Auftragnehmer eigenverantwortlich alle für seinen Beauftragungszweck erforderlichen Daten und Programme, soweit ihm das technisch und wirtschaftlich zugemutet werden kann und ihm nicht eine schriftliche Erklärung von KESSLER vorliegt, dass die Datensicherung von KESSLER durchgeführt wird.

- 5.6 KESSLER überprüft periodisch die Sicherheit seiner Systeme und Netze durch Überwachungssysteme. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dabei festgestellte Sicherheitsmängel seiner Geräte, in angemessener Zeit zu beseitigen oder diese vom KESSLER Netzwerk zu trennen. Zur zuverlässigen Identifikation dürfen nur von KESSLER bereitgestellte IP-Adressen (dynamische DHCP-Adressen, fallweise auch zugewiesene statische Adressen) verwendet werden. Die Verwendung selbst gewählter statischer IP-Adressen ist in keinem Fall zulässig.

## 6. Protokollierung der Verbindungsdaten, Kontrolle, Auskunftspflicht

- 6.1 KESSLER protokolliert die Einwahlverbindungen des Auftragnehmers. Bei Abnormalitäten kann KESSLER den entsprechenden Zugang zum KESSLER Netzwerk mit den unter Punkt 7.1 dargestellten Konsequenzen sperren.
- 6.2 KESSLER behält sich vor, sämtliche Verbindungsdaten sowie die Aktivitäten über diese Verbindung zu speichern, diese elektronisch oder manuell auszuwerten und den Auftragnehmer hierüber zu befragen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Fragen unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Dabei wird KESSLER die geltenden Datenschutzgesetze einhalten.
- 6.3 KESSLER behält sich vor die Gültigkeit von Benutzer-Accounts periodisch (z.B. alle 30 Tage) zu überprüfen und ggf. zu sperren. Maßnahmen, die zur Durchführung dieses Prozesses auf Auftragnehmer-Seite notwendig sind, sind vom Auftragnehmer vollumfänglich zu unterstützen.
- 6.4 KESSLER behält sich vor, Partner mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu betrauen und die Sicherheitsinteressen von KESSLER durch den Partner durchzusetzen.

## 7. Missbrauchsverdacht, Missbrauch

- 7.1 KESSLER kann schon bei einfachem Verdacht des Missbrauches oder anderen Verstößen gegen diese Vereinbarung die Zugänge zum KESSLER Netzwerk des Auftragnehmers ohne Vorankündigung bis zur Klärung des Sachverhaltes sperren und die zugrundeliegende Beauftragung durch Sperrung des Zugangs vorübergehend einseitig auszusetzen, ohne dass KESSLER im Rahmen dieser Vereinbarung oder einer sonstigen Beauftragung damit in Verzug mit einer Mitwirkungsleistung oder Obliegenheit gerät.
- 7.2 KESSLER kann im Falle des Missbrauchs oder anderer gravierender Verstöße gegen diese Vereinbarung durch den Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter bzw. die zur Beauftragungserfüllung eingesetzten Personen, die Beauftragung fristlos kündigen und den Zugang sperren.

Ersatzweise kann KESSLER auch diese Vereinbarung kündigen. In diesem Fall wird der Auftragnehmer nicht von der Erfüllung seiner Leistungen aus der Beauftragung befreit, sondern hat seine weiter bestehenden vertraglichen Pflichten aus der Beauftragung in Abstimmung mit KESSLER zu erbringen. Eventuelle Mehraufwände gehen in diesem Fall zu Lasten des Auftragnehmers.

## 8. Haftung

- 8.1 KESSLER haftet nicht für Schäden und Ansprüche, welche durch Betriebsstörungen bei bzw. von externen Netzbetreibern bzw. Providern beim Auftragnehmer entstanden sind.
- 8.2 Schadensersatz- oder Verzugsansprüche des Auftragnehmers gegen KESSLER wegen begründeter Sperrung des Zugangs, technischer Betriebsstörungen, PC-Infektionen durch Schadsoftware oder Datenverlusten sind ausgeschlossen.

- 8.3 Der Auftragnehmer stellt KESSLER von Ansprüchen Dritter für alle durch ihn zu vertretenden Verletzungen von Rechten Dritter frei.
- 8.4 Der Auftragnehmer haftet für Schäden und Ansprüche von KESSLER oder Dritten, die durch Gebrauch oder Missbrauch der Zugangsberechtigung entstehen, insofern er dies zu vertreten hat. Schäden durch Gebrauch können z.B. entstehen, wenn Sicherheitsvorschriften oder sonstige Regelungen dieses Vertrags nicht eingehalten werden.

## 9. Auskunftsrecht und Mitteilungspflicht

- 9.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber alle Informationen zu liefern, die für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung relevant sind. Dies umfasst die Mitteilung über wesentliche Umstände, die die Erbringung der Dienstleistung beeinflussen könnten.
- 9.2 Der Auftraggeber hat das Recht, vom Auftragnehmer Auskunft über den Stand der Dienstleistung zu verlangen. Der Auftragnehmer hat diese Auskunft unverzüglich und wahrheitsgemäß zu erteilen.
- 9.3 Änderungen, die die Dienstleistung betreffen, insbesondere solche, die Termin-, Kosten- oder Qualitätsaspekte beeinflussen, sind vom Auftragnehmer unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen.
- 9.4 Die Auskunftspflicht des Auftragnehmers besteht auch dann, wenn der Auftraggeber keine explizite Anfrage gestellt hat, sofern die Information für die Vertragserfüllung von wesentlicher Bedeutung ist.

## 10. Kosten

Wenn nicht anders in der Beauftragung selbst bestimmt, fallen keine Kosten für die Einräumung von Zugängen zum KESSLER Netzwerk sowie für die Nutzung der IT-Systeme von KESSLER an, die vom Auftragnehmer übernommen werden müssen. Die Aufwände und Kosten auf Seiten des Auftragnehmers, um Zugang zum KESSLER Netzwerk zu erhalten, hat er selbst zu tragen.

Hiervon ausgeschlossen sind Gerätschaften, Lizenzen, usw., welche für den Funktionsbetrieb des Auftrags, durch den Auftragnehmer benötigt werden. Diese Aufwände trägt der Auftragnehmer, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

## 11. Laufzeit und Kündigung

### 11.1 Vertragslaufzeit

Der vorliegende Vertrag wird mit Unterzeichnung beider Vertragsparteien auf unbestimmte Zeit geschlossen.

### 11.2 Kündigung

#### 11.2.1 Ordentliche Kündigung

Das Vertragsverhältnis endet grundsätzlich mit Ablauf der Zeit, für die es eingegangen ist. Ist die Dauer des Vertragsverhältnisses weder bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienste zu entnehmen, so kann jeder Teil das Dienstverhältnis nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen kündigen.



Eine Kündigung ist grundsätzlich mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Monatsende möglich. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag wirksam befristet ist.

#### **11.2.2 Außerordentliche Kündigung**

Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

#### **11.2.3 Kündigung bei Vertrauensstellung**

Bei Verträgen mit besonderer Vertrauensstellung kann das Dienstverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn das Vertrauen in die Vertragserfüllung nachhaltig gestört ist.

#### **11.2.4 Verpflichtung bei Vertragsende**

Bei Wirksamwerden einer Kündigung verpflichten sich beide Vertragsparteien dazu, technische Maßnahmen, die zur Erfüllung des Vertrags benötigt/bereitgestellt wurden, vollumfänglich aufzulösen. Daten, sonstige Dokumente, sowie Zugangsinformationen jeglicher Art werden dem Auftraggeber übergeben oder durch den Auftragnehmer bestätigt vernichtet.

## **12. Schlussabstimmungen**

- 12.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedürfen. Dies gilt auch für eine Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- 12.2 Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss seiner Verweisungsregeln des Internationalen Privatrechts.
- 12.3 Sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist, ist der Ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten das für KESSLER örtlich und sachlich zuständige Gericht am Hauptgeschäftssitz von KESSLER. KESSLER ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Sitz zu verklagen.
- 12.4 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.